

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1234

Grenchen: Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit Rodungsgesuch zur Genehmigung:

- Erschliessungsplan Abschnitt Untergrenchenberg, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-021B)
- Erschliessungsplan Abschnitt Obergrenchenberg - Untergrenchenberg, Situation 1:500 / Querprofile 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-022B)
- Erschliessungsplan Abschnitt Obergrenchenberg - Untergrenchenberg, Situation 1:500 / Querprofile 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-023B)
- Erschliessungsplan Abschnitt Obergrenchenberg - Untergrenchenberg, Situation 1:500 / Querprofile 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-024B)
- Erschliessungsplan Abschnitt Untergrenchenberg - Stadt Grenchen, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-026A)
- Erschliessungsplan Abschnitt Untergrenchenberg - Stadt Grenchen, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-027A)
- Erschliessungsplan Abschnitt Untergrenchenberg - Stadt Grenchen, Situation 1:500 / Querprofile 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-028A)
- Erschliessungsplan Abschnitt Untergrenchenberg - Stadt Grenchen, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-029A)
- Erschliessungsplan Abschnitt Stadt Grenchen, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-030A)
- Erschliessungsplan Abschnitt Stierenberg, Situation 1:500 / Querprofil 1:50 (Plan Nr. 110-3-2017-086-031A)
- Rodungsgesuch RO2017-007.

Orientierend liegen folgende Berichte und Pläne vor:

- Raumplanungsbericht
- Technischer Bericht Abwasser

- Gewässerschutzkonzept
- Übersichtsplan 1:10'000 (Plan Nr. 110-3-2017-086-020C)
- Normalprofile 1 - 7, 1:20 (Pläne Nrn. 110-3-2017-086-006C, -015A, -016-019, -032).

2. Erwägungen

2.1 Anlass der Planung

Die dringliche Abwassersanierung der drei Berghöfe auf dem Ober- und Untergrenchenberg inkl. Stierenberg ist ein seit Jahren anstehendes Thema. Die Abwasserentsorgung muss neu konzipiert werden, da die landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer seit Jahren nicht mehr gesetzeskonform ist.

Auch die bestehende Trinkwasserleitung zwischen dem Obergrenchenberg und dem Untergrenchenberg muss erneuert werden.

Nach Prüfung und Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements sind die neuen Infrastrukturanlagen im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens zu regeln und nicht im Baubewilligungsverfahren.

2.2 Inhalt der Planung

Die vorliegende Planung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" basiert auf einem Gesamtkonzept. Im technischen Bericht der Stadtwerke Grenchen (SWG) werden zwei Lösungsansätze für eine korrekte Abwasserentsorgung der drei Berghöfe beschrieben: Die erste primäre Variante beinhaltet den Abwasseranschluss der drei Berghöfe mittels einer Verbindungsleitung an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Grenchen. Aus Synergiegründen wird diese Variante nur mit einer Realisierung der Windkraftanlagen möglich. Als zweite Variante sollen Kleinkläranlagen beim Berghof Unterer Grenchenberg (für die Reinigung des Abwassers des Oberen und des Unteren Grenchenbergs) und beim Berghof Stierenberg gebaut werden. Diese Variante wird nur weiterverfolgt, wenn der Windpark nicht realisiert wird. Die Realisierbarkeit von entsprechenden Kleinkläranlagen wurde mit einer Machbarkeitsstudie (Amt für Umwelt, Mai 2018) aufgezeigt. Beide Lösungen integrieren die Abwasserentsorgung des SAC-Clubhauses, der Sternwarte und des Jägerhauses.

Die Rodungen für diesen unteren Abschnitt sind grösstenteils im Verfahren des Windparks abgehandelt, so dass nur eine minimale Fläche zusätzlich gerodet werden muss. Das Rodungsgesuch für diese zusätzlich zum Windpark notwendige Rodung wurde parallel zur vorliegenden Nutzungsplanung erarbeitet. Mit der vorliegenden Erschliessungsplanung wird für den unteren Abschnitt deshalb lediglich das Verlegen der Leitungen im selben Trasse geregelt (ebenfalls gleichzeitig Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1). Die Baubewilligung gilt nur für die geplanten Abwasseranlagen zur Ableitung nach Grenchen. Falls der Windpark nicht realisiert wird, sind die beiden nötigen Kleinkläranlagen über ein Baubewilligungsverfahren zu realisieren.

Die Strassenverbreiterung und Verkabelung der bestehenden Freileitung sind Bestandteile des Projekts Windkraft Grenchen. Da diese Planung noch nicht rechtskräftig ist, wird mit dem vorliegenden Erschliessungsplan die Verkabelung und gleichzeitig die Lösung für die ganze Infrastruktur der Berghöfe vorgezogen. Dazu braucht es aus bautechnischen Gründen auf bestimmten Streckenabschnitten bereits die Strassenverbreiterung (hangseitige Verbreiterung des Banketts). Dabei wird die bestehende Fahrbahn mit Asphalt gemäss Ausgangszustand belassen und ein neues Bankett mit Juramergel erstellt. Der Heimatschutz begrüsst es, dass die bestehende

Freileitung verkabelt und der Werkleitungsgraben kompakt gehalten werden, damit die Strassenverbreiterung minimiert werden kann. Die Verlegung der bestehenden Freileitungen muss mittels nachgelagertem Plangenehmigungsverfahren erfolgen.

Mit den vorliegenden Erschliessungsplänen mit den beiden Rodungsgesuchen RO2017-007 sowie RO2018-011 wird die planungsrechtliche Ausgangslage für die Infrastrukturanlagen vom Obergrenchenberg via Untergrenchenberg bis in die Stadt Grenchen geschaffen. Den Erschliessungsplänen soll mit der vorliegenden Genehmigung gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

2.3 Entwässerung

Die Strassenentwässerung erfolgt via Schulter über die belebte Bodenschicht.

2.4 Wasserversorgung

Im Rahmen der Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Stadt Grenchen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1618 vom 26. September 2017, wurde auch das Erschliessungskonzept zur Sanierung der Wasserversorgungsanlagen für die Höfe auf dem Grenchenberg (Situation Grenchenberg 1:5'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-004, 19.01.2017) zustimmend zur Kenntnis genommen. Insofern decken sich die eingereichten Genehmigungsunterlagen der vorliegenden Planung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit der GWP. Eigentümerin der Anlagen ist die Bürgergemeinde Grenchen.

2.5 Waldrechtliche Bewilligung

- 2.5.1 Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss nach Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) auch der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.
- 2.5.2 Gemäss den Rodungsgesuchen der SWG vom 6. Juni 2017 sowie vom 30. November 2018 müssen 2'007 m² Wald gerodet werden, davon 1'358 m² definitiv. Für die temporäre Rodung von 649 m² ist flächengleicher Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 1'358 m² Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümerin für die Rodungen und Ersatzaufforstungen liegt vor.
- 2.5.3 Die Rodungsgesuche für das Projekt Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg wurden durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und lagen öffentlich auf. RO2017-007 lag vom 7. Juli 2017 bis zum 7. August 2017 auf, RO2018-011 vom 8. März 2019 bis zum 8. April 2019. Gegen keines der beiden Rodungsgesuche gingen Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen die Rodungsgesuche. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu den Rodungsgesuchen war nicht erforderlich.
- 2.5.4 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

2.5.5 Nach der Prüfung der Rodungsgesuche stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.5.5.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung:

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" verbessert die Infrastruktur der drei Berghöfe Ober- und Untergrenchenberg sowie Stierenberg. Die nicht mehr gesetzeskonforme Abwasserentsorgung wird behoben. Der Grund- und Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der Tunnelquellen wird wesentlich verbessert. Diese Tatsachen überwiegen das Interesse an der Walderhaltung.

2.5.5.2 Standortgebundenheit:

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Die geplanten Massnahmen zugunsten der Infrastruktur liegen - um Synergien zu nutzen - entweder entlang der geplanten Netzverstärkung für das Projekt Windkraft Grenchen oder aber in der Strasse. Das Trasseer ist das Resultat einer Variantenstudie. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

2.5.5.3 Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).

Mit der Erteilung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

2.5.5.4 Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.5.5.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen. Die Rodungen tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Werkleitungen nach dem Bau nicht mehr sichtbar sind.

2.5.5.6 Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle von 649 m² für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe von 1'358 m² für die definitive Rodung.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Rodungsgesuche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

2.5.6 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe 4 Franken pro m² Rodungsfläche. Es handelt sich um ein kommerzielles Interesse der Stufe A sowie um eine Rodungsfläche für Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501 - 5'000 m².

2.5.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die kantonalen Fachstellen erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m² beträgt, ist das BAFU nicht anzuhören.

2.5.8 Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal

Die Infrastruktur beansprucht teilweise dauernd Waldareal und stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Die Baute erfüllt eine wichtige Funktion und beeinträchtigt die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG, § 9 WaGSO und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.6 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

Das Vorhaben entspricht mit den ergänzenden Auflagen und Bedingungen gemäss Ziffer 3.8 den einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Zone S3. Die Anforderungen zum Schutze des Grund- und Trinkwassers während der Bau- und Betriebsphase sind erfüllt. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) kann erteilt werden.

2.7 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet. Die betroffene Bodenfläche überschreitet den Schwellenwert von 0.5 ha, ab dem gemäss Praxis im Kanton Solothurn ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Für das Projekt Windpark wurde ein umfassendes Bodenschutzkonzept erstellt und vom Amt für Umwelt genehmigt. Die in diesem Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen können auf

das Projekt "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" übertragen werden. Somit kann auf die Erstellung eines neuen Bodenschutzkonzepts verzichtet werden.

Es ist vorgesehen, das Aushubmaterial vor Ort zu zerkleinern und für die Auffüllung des Grabens zu verwenden. Es gilt zu beachten, dass der Boden (wo vorhanden) vorgängig separat abgetragen, zwischengelagert und nach der Wiederverfüllung des Grabens mit dem gebrochenen Aushubmaterial wieder als Boden vor Ort angelegt werden muss. Überschüssiger Oberboden kann wie vorgesehen auf der Talseite der Strasse angelegt werden.

Im vorliegenden Gesuch wird kein Installationsplatz ausgewiesen. Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Auf unbefestigten Flächen sind Baustellen-Installationsplätze nur ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zulässig.

2.8 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Erschliessungsplanung erfolgte in der Zeit vom 8. März 2019 bis zum 8. April 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit Rodungsgesuchen am 26. Februar 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit Rodungsgesuch, bestehend aus den unter Punkt 1 hievor aufgeführten Plänen, der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Erschliessungsplänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Den Erschliessungsplänen "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" mit Rodungsgesuch kommt gleichzeitig die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Für die abwassertechnische Erschliessung gilt die Baubewilligung nur für die Abwasseranlagen zur Ableitung nach Grenchen. Falls die Ableitung nach Grenchen nicht realisiert wird, sind die beiden Kleinkläranlagen mittels separatem Baubewilligungsverfahren zu realisieren.
- 3.4 Die aus bautechnischen Gründen notwendige Strassenverbreiterung auf gewissen Streckenabschnitten wird mit Juramergel ausgebildet. Die Fahrbahn mit Asphaltbelag darf nicht verbreitert werden.
- 3.5 Die Wanderwege müssen gefahrlos begangen werden können. Falls dies während der Bauarbeiten nicht gewährleistet werden kann, ist eine Umleitung einzurichten. Diese ist vorgängig mit der kantonalen Fachstelle Wanderwege (Alexander Ruff, alexander.ruff@bd.so.ch) abzusprechen.

- 3.6 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. 5 WaG
- 3.6.1 Der Gesuchstellerin SWG, Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen, wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Projekt "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" 2'007 m² Wald, davon 1'358 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 und ist befristet bis 31. Dezember 2022.
- 3.6.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung von 649 m² flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 und für die definitive Rodung von 1'358 m² ebenfalls auf Parzelle GB Grenchen Nr. 4000, jedoch an einem anderen Ort, Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.
- 3.6.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die Rodungsgesuche RO2017-007 vom 6. Juni 2017 mit Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung sowie RO2018-011 vom 30. November 2018 mit Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung.
- 3.6.4 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 3.6.5 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 8'028.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.7 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG und § 9 WaGSO in Verbindung mit § 25 WaVSO wird erteilt.
- 3.8 Auflagen zur Rodungsbewilligung
- 3.8.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn, Daniela Gurtner, 032 / 627 23 44, daniela.gurtner@vd.so.ch). Mit der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.
- 3.8.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.8.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.8.4 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden. Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grund-

buch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

- 3.8.5 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.9 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.9.1 Das AfU-Merkblatt (Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) ist verbindlich einzuhalten (Bezug unter www.afu.so.ch/publikationen).
 - 3.9.2 Das Gewässerschutzkonzept vom 30. November 2018 ist für den Abschnitt Obergrenchenberg - Untergrenchenberg verbindlich umzusetzen.
 - 3.9.3 Für die Bauabschnitte Untergrenchenberg / Stierenberg - Grenchen ist vor Baubeginn ein zusätzliches Gewässerschutzkonzept zu erstellen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten, mit entsprechender Koordination mit den Plangenehmigungsverfahren für die Netzverstärkung und die Gewässerschutzbewilligung des Bau- und Justizdepartementes vom 28. Januar 2019 in der Sache Neubau Projekt Windkraft Grenchen. Dieses Konzept muss ergänzend auch die Aspekte Einsatz von Beton / Anker für die Schubsicherung der Leitung, Unterbindung von Längszirkulationen und präferenziellen Fließpfaden in der Grabenhinterfüllung sowie Verhinderung konzentrierter Infiltration in freigelagerte Karststrukturen abdecken.
 - 3.9.4 Das Wasser der Tunnelquellen ist während der Bauarbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone für die Bauabschnitte Untergrenchenberg / Stierenberg - Grenchen sowie während einer angemessenen und in Gewässerschutzkonzept noch zu bestimmenden Zeitperiode vor und nach den Bauarbeiten zu verwerfen.
 - 3.9.5 Bei Betonierarbeiten im Bereich der verkarsteten Kalkformationen ist durch geeignete Auffangvorrichtungen wie Geotextile, Auffangstrümpfe etc. zu gewährleisten, dass keine Flüssigkeit wie Betonmilch, Bojake oder der Beton selbst in den darunterliegenden Karst abfließen oder durch Niederschläge während der Bauarbeiten ausgewaschen werden kann. Es dürfen keine wassergefährdenden Zuschlagstoffe verwendet werden. Die kritischen Bereiche sind im Gewässerschutzkonzept festzuhalten.
 - 3.9.6 Allfällige Anker dürfen nur trocken gebohrt und mit Strümpfen o.ä. aus geotechnischen Hochleistungstextilien ausgeführt werden, um ein Abfließen von Zementflüssigkeit in den Untergrund zu verhindern. Es dürfen keine wassergefährdenden Zuschlagstoffe verwendet werden.
 - 3.9.7 Die Bauarbeiten sind durch einen fachkundigen Hydrogeologen zu begleiten und zu überwachen. Werden Karstphänomene (wie z.B. Hohlräume) festgestellt, muss die "Begleitgruppe Karst" des Projekts Windkraft Grenchen beigezogen werden.
 - 3.9.8 Das Abwasser befestigter Strassenflächen (Asphalt- oder Mergelbelag) ist diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht mit einer Gesamtmächtigkeit von mindestens 30 cm (Ober- und Unterboden, wobei der Oberboden eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen muss) zu versickern. Punktuelle Versickerungen sind nicht zulässig.
 - 3.9.9 Dort wo der Leitungsgraben nicht von befestigten Flächen überdeckt ist, ist die Schutzwirkung von Boden und Deckschicht wieder nahtlos herzustellen.
 - 3.9.10 Die Abwasserleitungen inklusive die dazugehörigen Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich

sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Die Rohr- und Schachtverbindungen müssen spiegelgeschweisst ausgeführt werden. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind als lecküberwachtes Mehrschichtrohrsystem zu erstellen.

- 3.9.11 Vor Inbetriebnahme der Abwasserleitungen sind sämtliche Bauteile (Leitungen und Schächte) auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen").
- 3.9.12 Sämtliche Abwasserleitungen inklusive Schächte innerhalb der Grundwasserschutzzone sind alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 3.10 Die Anforderungen des Löschschutzes sowie die Festlegung und Platzierung bestehender oder neuer Hydrantenstandorte ist mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vorgängig abzusprechen.
- 3.11 Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinn betreffen, sind gemäss den Vorgaben im Bodenschutzkonzept, erstellt für das Projekt Windpark Grenchen, datiert vom 7. Juli 2015 (BSB+Partner AG) auszuführen. Abweichungen zu den im Bodenschutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind in den Projektunterlagen festgehalten. Weitere Abweichung sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Bodenkundliche Baubegleitung und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt genehmigt wurden.
- 3.12 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (Liste BGS/ BAFU: www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf) unter Einhaltung des Pflichtenhefts des Bodenschutzkonzepts zu begleiten.
- 3.13 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss den Ausführungen in den Gesuchsunterlagen und dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.
- 3.14 Ist ein Installationsplatz auf natürlich gewachsenem Boden geplant, muss mit dem Amt für Umwelt zwecks gesetzeskonformer Erstellung vorgängig Kontakt aufgenommen werden.
- 3.15 Der durch den Leitungs- und Strassenbau betroffene Boden (wo vorhanden) muss korrekt abgetragen, seitlich zwischengelagert und wieder als Boden verwendet werden. Das Bodenmaterial darf nicht mit dem Aushubmaterial vermischt werden.

Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden. Der überschüssige Oberboden kann auf der Talseite der Strasse angelegt werden.
- 3.16 Die Auflagen und Bedingungen der Baudirektion der Stadt Grenchen vom 13. Mai 2019 bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses (Anhang: *Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg": Auflagen Baubewilligung der Baudirektion Grenchen vom 13. Mai 2019*).
- 3.17 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Bewilligung von Fr. 500.00, eine Ausgleichabgabe für die Rodung von Fr. 8'028.00, gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 12'051.00 zu

bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.

- 3.18 Die Erschliessungspläne "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" liegen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übetragen.
- 3.19 Die kommunale Baubehörde hat die Einhaltung dieser Auflagen zu überwachen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr waldrechtliche Bewilligung (Rodung):	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für die Rodung:	Fr.	8'028.00	(4240000 / 035 / 81292)
Gebühr für gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr.	500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>12'051.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112 / 014

Beilage

Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg": Auflagen Baubewilligung der Baudirektion Grenchen vom 13. Mai 2019

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (js) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Fachstelle Wanderwege (ax)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (RO2017-007 sowie RO2018-011)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Dossier (später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Bau-, Planungs- und Umweltkommission, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**

SWG, Postfach 944, Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Grenchen, Bürgerpräsident, Kirchstrasse 43, Postfach, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Kopie Rodungsgesuch Nr. RO2019-011; folgt später per Einschreiben)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Erschliessungsplanung "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg mit Rodungsgesuch")

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Grenchen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

Der Gesuchstellerin SWG, Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen, wird unter Auflagen die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Projekt "Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg" 2'007 m² Wald, davon 1'358 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 und ist befristet bis 31. Dezember 2022. Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung von 649 m² flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 und für die definitive Rodung von 1'358 m² ebenfalls auf Parzelle GB Grenchen Nr. 4000, jedoch an einem anderen Ort, Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.)